

Name der Gesellschaft
Hörder Bergwerks= und Hütten=Verein.

会社名
ヘルデ鋳山製錬会社

認可年月日
1856.05.21.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Extra-Beiblatt zum 25. Stücke des Amtsblattes der Regierung
zu Arnsberg, Jg.1856, SS.373-380.

ファイル名
18560521HBAV_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 25. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die von dem Hörber Bergwerks- und Hütten-Verein beschlossene Erhöhung seines Grund-Capitals und die Aenderung einiger Bestimmungen des Vereins-Statuts am 21. v. Mts. genehmigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, sowie die durch bestätigten Abänderungen und Ergänzungen des Statuts nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

B. L.

N. 269.

Hörber Berg-
werks- und
Hüttenverein.
A. IIIb. 1586.

Arnsberg, den 11. Juni 1856.

Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 17. Mai d. J., dessen Anlagen hierbei zurück-
erfolgen, genehmige Ich die von dem Hörber Bergwerks- und Hütten-Verein, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, beschlossene Erhöhung seines Grund-
Capitals von zwei auf vier Millionen Thaler hierdurch und erteile den
in der notariellen Verhandlung, de dato Hörbe den 8. März 1856 ent-
haltenen Abänderungen und Ergänzungen des Vereins-Statutes Meine
Bestätigung mit der Maafgabe zu §. 38 desselben, daß die jährliche Bilanz
durch den Verwaltungsrath in den Vereins-Blättern zur öffentlichen Kennt-
niß zu bringen ist.“

Arnsberg i. Pr., den 21. Mai 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den
Justiz-Minister.“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 1. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(L. S.) von der Seydt.

Ausfertigung.
IV. 6776.

Register Nr. 88
des Jahres 1856.

Verhandelt zu Hörde im Geschäftslocale der Hermanns-Hütte
am achten März Eintausend Achthundert sechs und fünfzig.

Auf Requisition des Verwaltungsrathes des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins hatte sich der Königlich Preussische für den Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm angestellte Notar, Justizrath Wilhelm Braub, zu Dortmund wohnhaft, mit den beiden Instrumentenzengen, als

1. dem Portier Wilhelm Freise,
 2. dem Platzmeister Johann Friedrich Schäfer,
- beide hier wohnhaft,

welche mit dem Notar versichern, daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom eilften July Eintausend Achthundert fünf und vierzig anschlüssen, heute zur ihm angegebenen Stunde hierher versüßt.

Es wurden daselbst von ihm angetroffen:

- a. der Gutbesitzer Herr Carl Overweg von Letmathe,
- b. der Fabrikhaber Herr Carl Dietzsch von Neu-Dege,
- c. der Special-Director Herr Commerzienrath Johann Friedrich Wieschahn von Dortmund,

welche dem Notare von Person und als dispositivsfähig bekannt sind. —

Nachdem sich dieselben unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Herrn Carl Overweg als Verwaltungsrath des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins zu Hörde constituirt hatten, erklärten sie Folgendes:

Durch Act des instrumentirenden Notärs vom zwei und zwanzigsten September Achtzehnhundert fünf und fünfzig sey beurkundet worden, daß die General-Versammlung der Actionaire des Hörber Bergwerks- und Hütten-Bereins vom nämlichen Tage die Abänderung der Paragraphen vier, sechs, neun und zwanzig, fünf und dreißig und acht und dreißig, sowie einen zusätzlichen, das Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung betreffenden, neueren Bestimmungen entsprechenden Paragraphen zwei und vierzig einstimmig beschlossen habe. Ebenso sey der Verwaltungsrath, aufweise des eben bezogenen Actes von der General-Versammlung einstimmig ermächtigt worden, alle diejenigen Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten für die Gesellschaft bindend anzunehmen, welche die Staats-Regierung aus Anlaß der von der General-Versammlung am zwei und zwanzigsten September Eintausend Achtzehnhundert fünf und fünfzig beschlossene Modificationen der Statuten etwa vorschreiben möchte.

Die erwähnten von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse vom zwei und zwanzigsten September Eintausend Achtzehnhundert fünf und fünfzig seyen durch den Verwaltungsrath mittelst Berichts vom dritten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig der Staatsregierung zur Genehmigung resp. zur Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet worden, worauf ein dem Verwaltungsrathe durch den Herrn Staats-Commissar communicirtes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom achtzehnten Januar Achtzehnhundert sechs und fünfzig IV. 520 an die Königliche Regierung zu Ausberg erfolgt sey, welches außer einigen abändernden resp. zusätzlichen Bestimmungen an der beschlossenen neuen Fassung der Paragraphen vier, fünf und dreißig und zwei und vierzig auch eine Modification der seitherigen Paragraphen acht und ein und zwanzig vorschreibe.

Der Verwaltungsrath habe nun in Folge jenes Rescriptes und Kraft der ihm von der General-Versammlung vom zwei und zwanzigsten September Eintausend Achtzehnhundert fünf und fünfzig erteilten Vollmacht, beschlossen, den Paragraphen vier, sechs, acht, ein und zwanzig, neun und zwanzig, fünf und dreißig und acht und dreißig der Statuten, sowie dem von der General-Versammlung beschlossenen zusätzlichen Paragraphen zwei und vierzig derselben, unter Aufhebung der seitherigen Fassung derselben, folgende Fassung zu geben.

§. 4.

Die Gesellschaft bezweckt: 175.

1. Die Ausbeutung von Eisen, Kohlen, Salzei und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen, in allen Concessionen, welche der Gesellschaft

in dem rheinischen und westphälischen Ober-Berg-Amts-Bezirke, unter welchem Titel es auch sein mag, zugehören oder zugehören werden,

2. das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen,
3. die Zugutmachung von Eisen, Galmei und anderen Erzen, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohproducte in Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird,
4. das Brennen der Steinohlen zu Coaks, den Verkauf derselben, sowie den Verkauf von Eisen, Zink und anderen Metallen und der daraus zu gewinnenden Producte,
5. endlich alle Geschäfte, welche zur Erreichung der unter eins bis vier bezeichneten Zwecke nöthig sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Wirkungskreis auch auf das Königreich Hannover, sowie auf andere Nachbarländer auszu dehnen und in denselben Concessionen auf alle nutzbaren Fossilien zu erwerben und auszubeuten, sowie Hochofen und Etablissements zur Zugutmachung von Eisen, Galmei und anderen Erzen zu errichten.

§. 6.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Vier Millionen Thalern Preussisch Courant. — Dasselbe zerfällt in Zwanzig Tausend Actien, jede zu Zweihundert Thaler.

§. 8.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem »Preussischen Staats-Anzeiger« zu Berlin, in der »Eölnischen Zeitung« und in der »Eberfelder Zeitung«.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschafts-Blätter zu verlangen und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

§. 21.

Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird

ein aus sechs Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt.

Die Wahl-Verhandlung erfolgt gerichtlich oder notariell und das von dem Richter oder Notar über das Resultat derselben aufgenommene Protocoll bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert und treten alsdann die zwei ältesten Mitglieder aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos.

Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes soll jedoch erst in der vierten ordentlichen General-Versammlung Statt finden. Bis dahin bilden die Herren: Wilhelm Foest, Carl Dietzsch, Carl Overweg und Johann Friedrich Wiesebach, und zwei Personen, welche sich dieselben zugesellen werden, den Verwaltungsrath.

§. 29.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird aus dessen Mitte, oder auch außerhalb desselben, ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, nur eine beratende Stimme hat.

Die Besoldung des Special-Directors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Der Special-Director unterzeichnet Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenzen, sowie alle Anweisungen an den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrafirmirt werden.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsraths, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft, provisorisch dessen Dienst.

Die Stellvertretung des Special-Directors kann auf einen Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden.

§. 35.

Der Präsident des Verwaltungsraths führt auch den Vorsitz in den General-Versammlungen und ernennt den Protocollführer und die Secretäre. In diesen Functionen können die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Angestellten der Gesellschaft nicht verwandt werden.

Die Protocolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder vor einem Notare aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Actionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
2. Bericht der im §. 38 bezeichneten Commission über die statt gehabte Revision der Rechnung;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Commissarien;
4. Beratung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Actionaire.

§. 38.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Functionen dieser Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu erteilen.

§. 42.

Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Verhandlungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden. —

Die Herren Comparenten, welche ein weiteres nicht zu erklären hatten, ersuchten um eine Ausfertigung dieser Verhandlung, um solche nach eingeholtem Beitritte der übrigen heute nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes des Förder Bergwerks- und Hütten-Bereins der Königl. Staats-Regierung vorzulegen.

gez. Carl Overweg.

„ Carl Dietzsch.

„ Johann Friedrich Wiesebach.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat und sie in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

gez. Wilhelm Brand, Notar.

„ Wilhelm Freise.

„ Johann Friedrich Schäfer.

880

Vorstehende, in das Register unter Nummer 88 Jahr 1856 eingetragene
Verhandlung wird für den Förder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde
einmal hiermit ausgefertigt.

Dortmund, den 8. März 1856.

(L. S.)

Wilhelm Brand,
Justizrath und Notar.
